

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Auf Gegenseitigkeit



zwischen:

SUSPA GmbH

Mühlweg 33

90518 Altdorf, Deutschland

nachfolgend "SUSPA"

nebst Ihren Tochtergesellschaften

und

nachfolgend " "

1. Im Zuge der Geschäftsanbahnung, der anschließenden Vertragsverhandlungen sowie schlussendlich der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gewähren die Parteien der jeweils anderen Partei Einsicht in vertrauliche Unterlagen, Daten und sonstige Informationen. Diese Geheimhaltungsvereinbarung ist insbesondere bei klassifizierten Informationen der Stufe „Confidential“ und „Strictly Confidential“ zu berücksichtigen.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – von der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden, Lieferanten und Partnern erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch zur Durchführung dieses Vertrages beschränkt.
verpflichtet sich insbesondere, nicht selbst zu Kunden, Lieferanten und sonstigen Partnern der SUSPA in direkten geschäftlichen Kontakt zu treten und weder unmittelbar noch über Dritte für sie tätig zu werden. Unberührt davon sind die Geschäftsbeziehungen, die bereits vor Abschluss dieses Vertrages bestanden haben, bzw. Neugeschäfte zwischen und Kunden, Lieferanten und sonstigen Partnern der SUSPA, deren Inhalt von dieser Geheimhaltungsvereinbarung unberührt ist.

Gegenstand der Geheimhaltungsverpflichtung sind alle Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Daten (personenbezogene und nicht personenbezogene), Gegenstände, Proben, Muster, Materialien, Prozesse, Know-how, Auskünfte usw., die einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei offenbart oder überlassen werden, einschließlich Kopien (im Folgenden auch „Unterlagen“ genannt), sofern sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder die ein verständiger Dritter als schutzwürdig und deshalb als vertraulich ansehen würde.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- die andere Partei nachweislich von einem hierzu berechtigten Dritten erhalten hat oder erhält oder
- bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder
- nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls nicht, soweit die Parteien aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der erhaltenen Informationen gezwungen werden.

Soweit zulässig und möglich, wird die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei jedoch vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu wahren und Daten geheim zu halten, welche persönliche oder sachliche Verhältnisse der Partei und ihrer Mitarbeiter oder Dritte betreffen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses.
4. Die Vertragsparteien werden Unterlagen, Informationen oder geschäftliche Erkenntnisse jedweder Art, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von Kunden, Lieferanten oder sonstigen Partnern der anderen Partei erhalten haben, weder jetzt noch zukünftig für sich oder für Dritte verwenden. Erhaltene Unterlagen bewahren sie so auf, dass Dritte keine Einsicht erhalten können.
5. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung geben die Parteien ihre wechselseitig zur Verfügung gestellten und nach dieser Vereinbarung geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen, Skizzen, Informationen etc. unverzüglich an die andere Vertragspartei zurück. Eventuell angefertigte Kopien sind zu vernichten. Dabei sind die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit dies zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem zugrundeliegenden Dienstvertrag notwendig ist.

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Auf Gegenseitigkeit



In zwei Ausfertigungen

_____, den _____

SUSPA GmbH

SUSPA GmbH